

Stellungnahme

der Gemeinsames Rücknahmesystem Servicegesellschaft mbH (GRS PRO Textil) und der Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien zum Eckpunktepapier des BMUKN zur Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien

Zusammenfassung

GRS PRO Textil und die Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien begrüßen das vorliegende Eckpunktepapier zur Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien des BMUKN. Die EU-AbfRRL sollte 1:1 in nationales Recht umgesetzt werden, um ein größeres Maß an Harmonisierung in Europa zu erreichen und übermäßige Bürokratie zu vermeiden. Bestehende Sammel- und Verwertungsstrukturen sollten nur dann in das neue System übertragen werden, wenn diese effizient und mit den unionsrechtlichen Vorgaben vereinbar sind. Auch die unhinterfragte Übertragung von Verwaltungsstrukturen aus anderen Bereichen ist nicht zielführend: Eine Beleihung behördlicher Aufgaben sollte nur für eine Gemeinsame Stelle der Textilhersteller in Betracht kommen, nicht für branchenfremde Organisationen aus anderen Bereichen.

1. Anwendungsbereich:

Der Anwendungsbereich muss klar abgegrenzt sein, sowohl gegenüber den sogenannten anderen Produktgruppen (wie z.B. Taschen, Plüschi- und Stofftiere) als auch gegenüber B2B-Textilien (wie z.B. Workwear, PSA, Textilleasing)

2. Rolle der Hersteller:

Nach der EU-AbfRRL kann die Herstellerverantwortung nicht auf eine bloße finanzielle Verantwortung reduziert werden: Auch wenn die Erfüllung der Herstellerverantwortung durch die OfH durchgeführt wird, liegt die wesentliche materielle Verantwortung grundsätzlich bei den Herstellern.

3. Rolle der Organisationen für Herstellerverantwortung:

Die Mindestdichte für Sammelcontainer (1 Container/1000 Einwohner) sollte korrigiert werden:

- Es muss klar formuliert sein, dass die Flächendeckung kumuliert gilt und nicht pro OfH, da sonst bei mehreren Systemanbietern ein Überangebot mit hohen Kosten entstehen würde.
- Die Festlegung auf Sammelcontainer beschränkt die Möglichkeiten der Sammlung auf ein bewährtes, aber möglicherweise nicht zukunftsfähiges System und verhindert die Etablierung von alternativen Sammelmethode, wie z.B. Rücknahme in Ladengeschäften oder Paketsammlung.

4. Herstellerbeiträge:

Um eine effektive Ökomodulierung zu gewährleisten und einen negativen Wettbewerb („race to the bottom“) zwischen den OfH zu verhindern, sind einheitliche Standards und Methodiken zur Beurteilung und Durchführung der Ökomodulation notwendig.

5. Sammlung von Alttextilien:

Eine gesetzliche Pflicht zur Vergütung von Sammeltätigkeiten durch die OfH ist nicht zu begründen; lediglich die kostenlose Abholung und Bereitstellung geeigneter Sammel- und Transportbehälter liegt nach Unionsrecht in der Verantwortung der OfH. Unter welchen Konditionen die sammelnden Akteure eingebunden werden, sollte marktwirtschaftlichen Mechanismen und somit der Kontrolle der OfH unterliegen.

Die Optimierung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ist abzulehnen, da diese im Unionsrecht nur für sozialwirtschaftliche Einrichtungen vorgesehen ist. Auch die selektive Eigenverwertung der gemeinnützigen Sammler sollte nicht zugelassen werden, da ein solches „cherry picking“ kontraproduktiv wäre und nicht den Zielen der erweiterten Herstellerverantwortung entspricht.

Es wird empfohlen, die Sammelquoten so zu gestalten, dass ein Anreiz zur Leistungsverbesserung bei der Sammlung besteht. Denkbar ist eine Dynamisierung/Steigerung der Quote oder ein Lastenausgleich zwischen den OfH.

6. Sortierung und Verwertung von Alttextilien:

Wenngleich Quoten für die Verwertung und das Recycling grundsätzlich zu begrüßen sind, sind die im Eckpunktepapier vorgeschlagenen Quoten nicht aussagekräftig, da verschiedene Formen der Verwertung undifferenziert zusammengerechnet werden. Stattdessen ist ein differenziertes System gestaffelter Quoten nötig, dem klar definierte Begrifflichkeiten (z.B. „Recycling“, „sonstige Verwertung“) zugrunde liegen müssen. Nur so können eine hochwertige Verwertung und der Ausbau der Recycling-Infrastruktur gefördert werden.

7. Einbindung betroffener Akteure:

Die Einrichtung einer Alttextilkommission und einer gemeinsamen Stelle wird begrüßt. Beide sollten in einer Gemeinsamen Herstellerstelle der Textilhersteller angesiedelt sein, die auch die zuständige Behörde bei der Registrierung der Hersteller unterstützen kann. Für die Übertragung von behördlichen Aufgaben auf Organisationen anderer Branchenbereiche gibt es keine fachliche oder juristische Legitimation.

Vorbemerkung

Im Folgenden nehmen die Gemeinsames Rücknahmesystem Servicegesellschaft mbH/GRS PRO Textil (im Folgenden kurz: „**GRS PRO Textil**“) und die Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien als Marktteilnehmerinnen im Bereich der Textilrücknahme aufforderungsgemäß zu dem „*Eckpunktepapier zur Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien*“ (Stand: 27.03.2026) des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit („**BMUKN**“) Stellung. Um Berücksichtigung der Stellungnahme im weiteren Verfahren zur Umsetzung der entsprechenden Vorgaben der EU-Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG („**EU-AbfRRL**“), geändert durch Richtlinie (EU) 2025/1892, wird dringend gebeten.

GRS PRO Textil begrüßt, dass die Vorgaben der geänderten EU-AbfRRL durch ein gesondertes deutsches Textilgesetz (und nicht lediglich durch Änderungen bestehender Rechtsakte) umgesetzt werden sollen. Aufgrund der Komplexität der unionsrechtlichen Vorgaben und zwecks Klarheit der nationalen Umsetzung erscheint dies zielführend.

Des Weiteren wird für richtig gehalten, dass grundsätzlich eine „1:1-Umsetzung“ der unionsrechtlichen Vorgaben erfolgt. Auch aus Gründen der Wettbewerbsgerechtigkeit innerhalb der Europäischen Union

sollte darauf verzichtet werden, im nationalen Alleingang über die EU-Vorgaben hinauszugehen, zumal es sich bei der Textilwirtschaft unzweifelhaft um einen Markt von maßgeblich grenzüberschreitender Bedeutung handelt. Zur Vermeidung überbordender Bürokratie, deren Wichtigkeit in dem Eckpunktepapier betont wird, muss auch auf ein „gold plating“ des nationalen Gesetzgebers verzichtet werden. Insgesamt wird begrüßt, dass eine möglichst bürokratiearme Ausgestaltung und Umsetzung der Unionsvorschriften geplant ist.

Entsprechend der Intention des Eckpunktepapiers sollten bestehende Sammel- und Verwertungsstrukturen erhalten, genutzt und in das zukünftige System der erweiterten Herstellerverantwortung integriert werden, jedoch nur, soweit dies mit den unionsrechtlichen Vorgaben vereinbar ist und die bestehenden Strukturen effizient sind. Überkommene Rücknahme- und Verwertungsstrukturen dürfen hingegen nicht aufrechterhalten werden, wo sie den unionsrechtlichen Vorgaben widersprechen oder den Zielen einer möglichst wirksamen und nachhaltigen Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung entgegenstehen. Insoweit bedarf es nach Auffassung der GRS PRO Textil einer kritischen und differenzierten Bewertung der bestehenden Rücknahme- und Verwertungsstrukturen im Hinblick auf ihre Aufrechterhaltung. Eine pauschale und unreflektierte Übernahme der bestehenden Strukturen ist zu vermeiden.

Im Sinne einer möglichst bürokratievermeidenden Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben ist auch kritisch zu prüfen, inwieweit regulatorische Instrumentarien aus anderen Bereichen der Abfallbewirtschaftung auf die Rücknahme und Verwertung von Alttextilien übertragen werden müssen. Abzulehnen ist eine über die unionsrechtlichen Vorgaben hinausgehende Ausgestaltung der Verwaltungsstrukturen. Dabei sollten im Sinne der Realisierung der Ziele der erweiterten Herstellerverantwortung vornehmlich die Textilhersteller selbst und die von ihnen gebildeten Organisationen für Herstellerverantwortung (PRO) in die Umsetzung auch der regulatorischen Vorgaben verantwortlich eingebunden werden. Abzulehnen ist die Übertragung materieller oder gar hoheitlicher Vollzugsaufgaben auf privatrechtliche Organisationen von Herstellern anderer Branchen- bzw. Produktbereiche. Denn dies widerspräche klar der Intention des Unionsgesetzgebers, gerade die Hersteller der jeweiligen Produktbereiche für die Vermeidung, Wiederverwendung, Rücknahme und Verwertung ihrer jeweils erzeugten Produkte bzw. Produktabfälle in die Verantwortung zu nehmen. Abgesehen davon verfügen „branchenfremde“ Organisationen naturgemäß aktuell auch über keinerlei Kapazitäten, um behördliche Aufgaben im Bereich der Textiltrücknahme zu übernehmen und zu erfüllen. Von zentraler Bedeutung ist daher die Einbindung einer Gemeinsamen Stelle der Textilhersteller in die Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien (näher unten 7.).

1. Anwendungsbereich

Die gemäß Eckpunktepapier beabsichtigte Übernahme des Anwendungsbereiches der EU-AbfRRL für das zukünftige deutsche Textilgesetz wird begrüßt.

Soweit eine Einbeziehung anderer Produktgruppen (wie z.B. Taschen, Plüsch- und Stofftiere) im Wege der gemeinsamen Sammlung mit den unter die EU-AbfRRL fallenden Textilien erwogen wird, ist darauf hinzuweisen, dass hierdurch verschiedene zu regelnde „Schnittstellen“ zwischen der umzusetzenden erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien nach Unionsrecht und der entsprechenden Aufgabenerfüllung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entstehen würden. Analog etwa den Regelungen des Verpackungsgesetzes über die gemeinsame Erfassung (vgl. § 22 f. Verpackungsgesetz) müssten widerspruchsfreie Regelungen getroffen werden, um die Verantwortlichkeiten klar zuzuordnen und voneinander abzugrenzen. Nicht akzeptabel und unionsrechtlich nicht zulässig wäre es, den

produktverantwortlichen Textilherstellern die operative und finanzielle Verantwortung auch für die Rücknahme und Verwertung der angesprochenen anderen Produktgruppen aufzuerlegen. Auch dürfen solche nicht in den Anwendungsbereich der erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien nach Unionsrecht fallenden Produkte nicht in die Berechnung der Quotenerfüllung einbezogen werden.

Andererseits sollte bei der Ausgestaltung des Textilgesetzes erwogen werden, ob solche Textilien, die nur deshalb nicht in den Anwendungsbereich der EU-AbfRRL fallen, weil sie nicht für die private Verwendung bestimmt sind und privat verwendeten Textilien auch nicht hinreichend „ähneln“ (vgl. Anhang IV c EU-AbfRRL), aber als Textilien aus technischer Sicht für eine gemeinsame Erfassung und Verwertung in Betracht kommen (z.B. im b2b-Bereich), in die Textilrücknahmesysteme der Organisationen für Herstellerverantwortung einbezogen werden, um entsprechende Synergien zu erzeugen. Voraussetzung wäre auch hier eine klare Zuordnung der Kostenverantwortung. Denkbar wäre außerdem, die entsprechenden Produktbereiche wie Textilleasing/Textilreinigung, Workwear usw. nicht in die eigentliche EPR-Pflicht für Textilien einzubeziehen, sondern anderweitig zu incentivieren.

2. Rolle der Hersteller

Bei der Ausgestaltung der Rolle der Hersteller ist zu beachten, dass nach den Zielen und Vorgaben der EU-AbfRRL für die erweiterte Herstellerverantwortung grundsätzlich auch die materielle Verantwortung für die Rücknahme und Verwertung von Textilien bei den Herstellern liegt. Lediglich für die *Erfüllung* ihrer materiellen Rechtspflichten bedienen sich die Hersteller der Organisationen für Herstellerverantwortung („OfH“) als Beauftragte (Art. 22c Abs. 1 EU-AbfRRL). Ganz wesentliche materielle Rechtspflichten der erweiterten Herstellerverantwortung bleiben dabei an die Hersteller selbst gerichtet (Art. 22a EU-AbfRRL). Es wäre daher grundsätzlich nicht richtig, den Herstellern neben der Registrierungspflicht und der Pflicht zur Beteiligung an OfH ausschließlich eine finanzielle Verantwortung für die Sammlung und Verwertung von (Alt-)Textilien zuzuweisen. Auch wenn die Sammlung und Verwertung von (Alt-)Textilien wesentlich durch die beauftragten OfH durchgeführt wird, liegt eine wesentliche materielle Verantwortung für die Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung bei den Herstellern selbst, die entsprechend auch in die Prozesse einzubinden sind.

Grundsätzlich begrüßt wird die – allerdings auch unionsrechtlich vorgegebene – Pflicht zur Beteiligung der Hersteller an einer OfH; ebenso die geplante wettbewerbliche Ausgestaltung in dem Sinne, dass den Herstellern die Wahl unter mehreren OfH bleibt.

Ferner wird begrüßt, dass entsprechend den unionsrechtlichen Vorgaben die OfH für die Hersteller die Bevollmächtigtenfunktion übernehmen können (vgl. dazu auch Art. 22a Abs. 4 und Art. 22b Abs. 5 EU-AbfRRL).

3. Rolle der Organisationen für Herstellerverantwortung

Grundsätzlich zutreffend geht das Eckpunktepapier davon aus, dass die OfH die organisatorische Verantwortung für die Sammlung und Verwertung von (Alt-)Textilien wahrnehmen (wenngleich aus „abgeleitetem Recht“, nämlich in Erfüllung der originären Verantwortung der Hersteller; siehe oben 2.). Anderweitige Überlegungen, die organisatorische Verantwortung für die Sammlung und Verwertung bei anderen Marktakteuren (etwa den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern) anzusiedeln und die Hersteller und ihre OfH lediglich auf eine finanzielle Verantwortung zu verweisen, sind unionsrechtlich

nicht haltbar, und ihnen ist keinesfalls zu folgen. Auf die entsprechenden rechtsgutachtlichen Stellungnahmen¹ wird verwiesen.

Soweit im Zusammenhang mit der Verpflichtung, ein flächendeckendes Sammel- und Rücknahmenetz für Alttextilien zu unterhalten, eine Mindestdichte für Sammelcontainer (ein Sammelcontainer/1.000 Einwohner) benannt wird, erscheint dies in verschiedener Hinsicht überprüfungs- und korrekturbedürftig:

- Die Erfassung von (Alt-)Textilien im Bringsystem durch auf öffentlichem Grund unterhaltene Sammelcontainer ist aktuell weit verbreitet, aber dennoch nur eine von vielen möglichen Formen der Erfassung. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit kann die erweiterte Herstellerverantwortung auch durch eine Sammlung bzw. Erfassung in den Ladengeschäften („instore collection“), durch Paketsammlung, haushaltsnahe Sammlung, Abholservices sowie durch andersartig und neuartig gestaltete Hol- und Bringsysteme realisiert werden. Verbindliche Vorgaben allein und alternativlos für eine von mehreren möglichen Erfassungsformen zu regeln, erscheint deshalb nicht angebracht, zumal dort, wo die Sammelziele in anderer Weise als durch Sammelcontainer auf öffentlichem Straßengrund erfüllt werden. Die Ausgestaltung der Sammelsysteme, was die Art bzw. Form der Sammlung anbelangt, muss grundsätzlich auch im Ermessen der OfH stehen, da dies dem Sinn und Zweck der erweiterten Herstellerverantwortung entspricht. Statt Sammelcontainer als Maß der Flächendeckung festzulegen, sollten hier also auch andere Sammelstellen und Rücknahmesysteme mitgedacht werden.
- Hinzu kommt, dass die Erfassung von (Alt-)Textilien über hergebrachte Sammelcontainer eben kaum noch zeitgemäß erscheint und nicht unwesentlich zu den aktuellen Missständen im Bereich der Alttextilerfassung beiträgt. Gerade die aktuellen Erscheinungen auf dem Rücknahme- und Sammelmarkt belegen, dass eine solche Form der Erfassung zu erheblichen und unnötigen Qualitätsverschlechterungen durch überfüllte Container, Fehlwürfe oder andere Kontaminationen führt.
- Schließlich kann in der aktuellen Fassung des Eckpunktepapiers der Eindruck entstehen, dass die Mindestdichte von einem Sammelcontainer pro 1000 Einwohner für jede einzelne OfH gelten würde. Bei mehreren Systemanbietern würden in der Konsequenz mehrere Container pro 1000 Einwohner aufgestellt werden. Um hier zu vermeiden, dass ein Überangebot mit den damit verbundenen hohen Kosten entsteht, sollte die Flächendeckung kumulativ geregelt sein. Eine konkrete rechnerische Mindestvorgabe für ein Netz an Sammelcontainern lässt sich nicht im Rahmen eines Zulassungsverfahrens für eine einzelne OfH realisieren. Ob eine Flächendeckung erzielt wird, die bundesweit gewährleistet, dass die privaten Haushaltungen über hinreichende Rückgabemöglichkeiten verfügen, lässt sich letztlich nur in der Gesamtschau der betriebenen OfH-Rücknahmesysteme beurteilen.

Begrüßt wird der Hinweis auf die Anforderungen an die Ökomodulierung der Herstellerbeiträge, die die OfH erheben. Hier ist allerdings von besonderer Bedeutung, dass zur Vermeidung von

¹ *Oexle/Lammers*, Rechtliche Stellungnahme zu dem Gutachten Dageförde/Vetter (im Auftrag der GRS PRO Textil), 09.02.2026, S. 10; *Dieckmann*, Kurzgutachtliche Stellungnahme zur Frage der unionsrechtlichen Zulässigkeit einer Beschränkung der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) für Textilien auf eine reine Finanzierungsverantwortung (im Auftrag der Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien), 10.02.2026, S. 17.

Wettbewerbsverzerrungen und Ineffizienzen einheitliche Standards und eine einheitliche Methodik zur Beurteilung und Durchführung der Ökomodulierung entwickelt und vorgegeben werden.

Der Hinweis auf die Berücksichtigung „bereits bestehender Sammelstrukturen“ für die Einrichtung und den Betrieb des flächendeckenden Sammel- und Rücknahmesetzes durch die OfH entspricht grundsätzlich den unionsrechtlichen Vorgaben. Zu beachten ist jedoch, dass die EU-AbfRRRL, was die Einbindung der bestehenden Akteure anbelangt, eine differenzierte Systematik vorgibt, nach der sozialwirtschaftliche Einrichtungen, öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger („Behörden“) und sonstige Sammler in unterschiedlichem Maße zu berücksichtigen und zu privilegieren sind. Diese Differenzierung sollte entsprechend im Textilgesetz abgebildet werden (siehe dazu auch unten 5.).

4. Herstellerbeiträge

Hinsichtlich der Ökomodulierung wird auf die vorstehenden Anmerkungen (oben 3.) verwiesen: Hier ist von besonderer Bedeutung, dass zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und Ineffizienzen einheitliche Standards und eine einheitliche Methodik zur Beurteilung und Durchführung der Ökomodulierung entwickelt und vorgegeben werden.

Begrüßt wird auch der Hinweis, dass die Reparierbarkeit bzw. Reparaturanreize im Rahmen der Beitragsmodulierung berücksichtigt werden sollten, um auf die Entwicklung möglichst langlebiger und reparierbarer Textilprodukte hinzuwirken. Gerade dies belegt im Übrigen die auch materielle Verantwortung der Textilhersteller für die Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung.

5. Sammlung von Alttextilien

Wie bereits gesagt, wird begrüßt, dass die operative Aufgabe der Erfassung und Verwertung von (Alt-) Textilien grundsätzlich bei den OfH liegt (aus abgeleiteter Verantwortung der Hersteller). Eine Verlagerung dieser Verantwortung auf Dritte ist unionsrechtlich ausgeschlossen (siehe schon oben 3.).

Unklar erscheint hingegen, auf welcher Grundlage eine Pflicht der OfH angenommen wird, den angeschlossenen Sammelstellen die Sammeltätigkeit zu vergüten und nach welchen Modalitäten die Vergütung bestimmt werden soll. Nach den unionsrechtlichen Vorgaben ist es vielmehr so, dass die OfH den Sammelstellen die kostenlose Abholung, einschließlich der unentgeltlichen Bereitstellung geeigneter Sammel- und Transportbehälter, anzubieten haben. Eine Vergütung der vorgehenden Sammlung durch Zahlungen an die unterschiedlichen sammelnden Akteure mag sich aus den Marktgegebenheiten bilden, wenn und insoweit die OfH zur Erfüllung ihrer Zielvorgaben auf die Übernahme und den Nachweis entsprechender Sammelmengen angewiesen sind. Eine gesetzliche Vergütungspflicht ist hingegen nicht vorgesehen. Auch wäre es nicht akzeptabel, dass die OfH die Sammelstätigkeit nach Maßgabe der tatsächlich entstandenen Selbstkosten zu vergüten haben, weil auf diese Weise Überkapazitäten und Ineffizienzen belohnt bzw. herbeigeführt würden. Die Konditionen der Einbindung der Sammelstellen durch die OfH müssen marktwirtschaftlichen Mechanismen unterliegen.

Auch darf die Pflicht zur Einbindung bestimmter Sammelstellen nicht zulasten derjenigen OfH gehen, die bereits über ein hinreichend flächendeckendes Sammelnetz verfügen und schon in der Lage sind, die Sammel- und Verwertungsziele zu erfüllen. Gerade hier bedarf es angemessener Ausgleichs- und Steuerungsmechanismen, deren Anwendung der Gemeinsamen Stelle obliegen muss (vgl. zum Lastenausgleich unten 7.).

Abzulehnen ist ferner die vorgesehene „Optierung“ der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Hinblick auf eine „Eigenverwertung“. Unionsrechtlich ist eine solche lediglich dem Grunde nach für

sozialwirtschaftliche Einrichtungen vorgesehen, nicht jedoch für „Behörden“ (vgl. Art. 22c Abs. 11 im Verhältnis zu Abs. 9 und 10 EU-AbfRRL).

Unklar ist, was damit gemeint ist, dass „*gemeinnützige Sammler*“ selbst entscheiden können sollen, „*ob sie die gesammelten Alttextilien oder Teile davon der Organisation für Herstellerverantwortung übergeben*“. Zunächst wird davon ausgegangen, dass im Sinne einer korrekten Umsetzung der EU-AbfRRL hier ausschließlich Organisationen gemeint sind, die den Begriff „*sozialwirtschaftlichen Einrichtung*“ i.S.v. Art. 3 Nr. 4i EU-AbfRRL erfüllen, von dem nationalrechtlich nicht abgewichen werden darf. Zum anderen wäre es nicht unionsrechtskonform, wenn die sozialwirtschaftlichen Einrichtungen die Option zur Eigenverwertung für zunächst gesamthaft erfasste (Alt-)Textilien sodann „*selektiv*“ ausüben dürften in dem Sinne, dass sie Teile der Sammelware einer OfH überlassen, andere Teile hingegen nicht. Ein solches „cherry picking“ wäre kontraproduktiv und widerspräche klar den Zielen der erweiterten Herstellerverantwortung; ferner auch der Regelung des Art. 22c Abs. 11 EU-AbfRRL.

Grundsätzlich begrüßt wird die Festlegung eines Sammelziels im Sinne einer Sammelquote für die OfH. Problematisch erscheint hierbei im Hinblick auf die Lebensdauer von Textilien, dass für die Berechnung der Einhaltung der Sammelquote lediglich auf die im Vorjahr erstmals auf dem Markt bereitgestellten Mengen an Textilien der angeschlossenen Hersteller abgestellt werden soll. Diese zu kurze Bemessung des Beurteilungszeitraums würde zu Verzerrungen führen.

Ferner erscheint die im Raum stehende Sammelquote von 70 % zu wenig ambitioniert. Sie liegt nur unwesentlich über dem in der Vergangenheit schon ohne Quotenvorgabe erzielten Sammelerfolg und setzt damit kaum einen Anreiz für eine Leistungsverbesserung der Sammelsysteme. Auch wäre es wichtig, dass die Sammelquote einer Dynamisierung (Steigerung) unterliegt, wie es in anderen Mitgliedstaaten bereits der Fall ist (z.B. Niederlande). Nur so wird mittel- und langfristig den Zielen der erweiterten Herstellerverantwortung entsprochen.

Schließlich erscheint es unerlässlich, zwischen den verschiedenen OfH einen wirksamen Lastenausgleich herbeizuführen, um insgesamt Anreize für eine bestmögliche Steigerung des Sammelerfolgs und die sichere Erfüllung und mittelfristige Steigerung der Sammelziele setzen zu können. Dabei sollte dieser Lastenausgleich wesentlich durch die Gemeinsame Stelle der Textilhersteller organisiert werden (vgl. dazu unten 7.).

6. Sortierung und Verwertung von Alttextilien

Die Festlegung von Zielvorgaben (Quoten) für die Sortierung und Verwertung von Alttextilien erscheint grundsätzlich zielführend und im Sinne einer wirksamen Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung unerlässlich. Sie wird nachdrücklich begrüßt.

Problematisch erscheint allerdings, dass die vorgeschlagenen Quotenvorgaben verschiedene Formen der Verwertung pauschal zusammenfassen, was die Umsetzung nachhaltig in Frage stellt. Insbesondere die Zusammenfassung der Vorbereitung zur Wiederverwendung mit dem Recycling (und der sonstigen Verwertung) birgt die Gefahr, dass zwecks Quotenerfüllung in erster Linie – vorgeblich – eine Vorbereitung zur Wiederverwendung erfolgt, die aber praktisch nicht belastbar nachverfolgt werden kann, zumal wenn eine grenzüberschreitende Verbringung der – vorgeblich – zur Wiederverwendung vorgesehenen Textilien stattfindet. In Ermangelung einer hinreichenden Überprüfbarkeit und Sanktionierbarkeit liegt hier eine zentrale Schwachstelle der pauschalen Quotenregelung.

Außerdem ist zu bedenken, dass die aktuell geltenden Begriffsbestimmungen für die unterschiedlichen Formen der Verwertung (einschließlich des „Recycling“) und der sonstigen Entsorgung nur eine grobe

Einordnung zulassen. Um wirkungsvolle Quotenvorgaben im Hinblick auf eine möglichst hochwertige Verwertung zu erreichen, ist es daher essenziell, nicht nur Begriffe wie „Recycling“ oder „sonstige Verwertung“ klar zu definieren, sondern innerhalb dieser Begriffe bzw. Verwertungsarten zielführende Unterkategorien zu schaffen und diese mit gesonderten Quotenvorgaben zu unterlegen. Denkbar ist in diesem Zuge eine Differenzierung zwischen Recycling-Qualitäten (hochwertiges Faser-zu-Faser-Recycling oder Downcycling) oder Wiederverwendungswegen (lokale Wiederverwendung oder Export). Anstelle der vorgeschlagenen Quotenvorgaben sollte unbedingt ein gestaffeltes, differenziertes Quotensystem geschaffen werden, in dem gesonderte Quoten insbesondere für das Recycling und das Faserrecycling sowie ggf. für die lokale/regionale Verwertung vorgegeben werden, wie es in anderen Mitgliedstaaten bereits der Fall ist (Niederlande). Nur so kann gewährleistet werden, dass die Zielvorgaben eine hochwertige Verwertung entsprechend der R-Strategien und den Aufbau bzw. Ausbau einer lokalen Recycling-Infrastruktur für Textilien fördern.

Aus demselben Grunde sollten die Zielvorgaben in Gestalt von Quoten einer Dynamisierung im Sinne einer sukzessiven Steigerung unterliegen (dazu schon oben 5.).

7. Einbindung betroffener Akteure

Die vorgesehene Einrichtung einer Kommission für Alttextilien wird begrüßt. Es handelt sich um ein sinnvolles Fach- und Beratungsgremium zur Unterstützung der behördlichen Aufgabenerfüllung.

Ebenso wird die vorgesehene Einrichtung einer Gemeinsamen Stelle begrüßt. Allerdings sollten in diese auch die Hersteller als die eigentlichen Adressaten und Träger der erweiterten Herstellerverantwortung einbezogen werden. Die Gemeinsame Stelle sollte daher als Gemeinsame Herstellerstelle (GHS) bezeichnet werden.

Dabei sollte der Aufgabenumfang der Gemeinsamen Herstellerstelle deutlich ausgeweitet werden und über Kommunikationsarbeit und die Abstimmung der Forschungs- und Zusammenarbeit der OfH deutlich hinausgehen. Sinnvoll wäre es, die Gemeinsame Herstellerstelle mit der Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Herstellerregistrierung und der Zulassung von OfH zu betrauen. Soweit hoheitliche Aufgaben einer privaten Organisation übertragen werden sollen, sollten diese der Gemeinsamen Stelle der Textilhersteller übertragen werden. Für die Ausgestaltung wird auf das anderweitig vorliegende **Konzept des Gesamtverbandes Textil+Mode vom 05. Februar 2026** verwiesen, das seitens GRS PRO Textil befürwortet wird. Entsprechend sollte die Einbindung der Gemeinsamen Stelle im Textilgesetz ausgestaltet werden.

Hingegen sollte unbedingt davon abgesehen werden, behördliche Aufgaben oder Unterstützungsaufgaben privaten Organisationen anderer Branchenbereiche zu übertragen. Dies ist in den Eckpunkten zu Recht auch nicht vorgesehen. Die Übertragung behördlicher Aufgaben oder von Aufgaben als Verwaltungshelfer auf eine branchenfremde Organisation – wie etwa die Stiftung Elektro-Altgeräteregister – ist abzulehnen, weil es hierfür keine fachliche und juristische Legitimation gäbe und dies der Eigenverantwortung der jeweils betroffenen Branchenhersteller – im Sinne der erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien – klar widerspräche. Zu Recht wird etwa auch im Elektro- und Elektronikgerätegesetz und im Verpackungsgesetz (einschließlich des zur Verabschiedung anstehenden Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes) einer Einbindung der betroffenen Wirtschaftsakteure in die Organisation und Durchführung der erweiterten Herstellerverantwortung vorgesehen, nicht jedoch die Verlagerung von Aufgaben auf branchenfremde Organisationen. Im Textilgesetz sollte entsprechend verfahren werden, auch damit es nicht zu einer sachwidrigen und unionsrechtlich nicht begründbaren Ungleichbehandlung kommt.